

HZB-Sharing-Reglement 2018

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der Stiftung HZB

www.stiftunghzb.ch

Version vom 20. April 2018

Mit der Reservation eines Bootes der Stiftung HZB akzeptierst du dieses Reglement und den jeweils aktuellen Anhang (→ www.stiftunghzb.ch).

Im Reglement sind ausschliesslich männliche Formen gewählt; sinngemäss gilt der Text selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

1. NUTZUNGSBERECHTIGUNG

Die Führung der Schiffe der Stiftung HZB ist nur Kapitänen der Stiftung HZB erlaubt.

Ein Kapitän hat einen entsprechenden und gültigen Ausweis (Motorbootführerschein (A-Schein), Segelbootführerschein (D-Schein)), hat eine Kautions für den Selbstbehalt und den Bonusverlust der Schiffs-Kaskoversicherung von CHF 2500 (gemäss Art. 10.3.c) hinterlegt und die entsprechende Fahrschule und Prüfung (Motorbootkapitän, Segelbootkapitän) sowie eine Einführung auf dem zu mietenden Schiff absolviert. Eine Kopie der amtlichen Ausweise ist bei der Anmeldung als Kapitän beizulegen.

Es ist Aufgabe und Pflicht des Kapitäns, bei Entzug des amtlichen Ausweises auf die Nutzung von Schiffen der Stiftung HZB zu verzichten und den Entzug (auch temporär) der Stiftung HZB zu melden.

In der Regel ist ein Kapitän Aktivmitglied im Oldtimer Boot Club Zürichsee (OBCZ) und bezahlt dem OBCZ den dafür vorgesehenen Mitgliederbeitrag. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stiftung HZB und dem Kapitän.

Für die Nutzung der Motor- und Ruderboote der Stiftung HZB bestehen drei Tarife:

- Basic
- Halbtax
- GA

Für die Nutzung der Segelyacht MONA LISA gelten spezielle Tarife.

Die Jahresgebühr bei den Tarifen Halbtax und GA gilt für das Kalenderjahr. Diese Tarifwahl erneuert sich selbständig. Sie kann per Ende des Kalenderjahres ohne Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Anschliessend gilt der Tarif Basic. Ein Kapitän kann jederzeit in eine höhere Kategorie wechseln; dabei wird der Restbetrag der bestehenden Kategorie pro rata angerechnet. Die bereits durchgeführten Fahrten werden zum beim Zeitpunkt der Fahrt gültigen Tarif in Rechnung gestellt. Der Tarif ist persönlich und nicht übertragbar.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Ein Vertrag zur Nutzung kommt mit jeder Reservation zustande. Mit der Reservation anerkennt der Kapitän die AGB der Stiftung HZB.

3. VERWENDUNGSZWECK DER SCHIFFE / SCHLÜSSEL

Die Schiffe der Stiftung HZB dürfen ausschliesslich für private Zwecke verwendet werden. In jedem Fall sind die Schiffe sorgfältig zu benutzen.

Die Teilnahme an Segelregatten ist erlaubt.

Die Verwendung für Events, Ausbildung, Kurse und andere Zwecke bedarf immer der schriftlichen Zustimmung der Stiftung HZB. Für solche Verwendungen der Schiffe gelten spezielle Regeln, die schriftlich vereinbart werden.

Die Schiffs-Schlüssel sind und bleiben Eigentum der Stiftung HZB. Bei Diebstahl oder Verlust ist dies der Stiftung HZB umgehend zu melden. Die Schiffs-Schlüssel sind bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Werden die Schlüssel nach der 1. Mahnung nicht zurück gegeben, erhebt die Stiftung HZB eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 200.

4. VERANTWORTUNG FÜR SCHIFF UND MANNSCHAFT

Der Schiffsführer trägt die volle Verantwortung für Besatzung und Schiff.

5. RESERVATION

Für jede Benutzung eines Schiffes der Stiftung HZB ist zwingend eine Reservation vorzunehmen. Die kleinste Buchungs-Einheit beträgt zwei Stunden, Reservationsbeginn und -ende sind zur halben und vollen Stunde möglich. Eine Buchung kann maximal 270 Tage im Voraus gemacht werden.

Die Stiftung HZB verrechnet die reservierte Zeit minus eine Stunde (= Zeit für die Kontrolle bei Übernahme und das Putzen und die Kontrolle des Schiffes bei Abgabe).

Die Tarife pro Stunde/pro Tag sind im Anhang zum HZB-Sharing-Reglement festgelegt. Sie können vom Stiftungsrat jährlich angepasst werden.

Ein Kapitän darf zu jedem Zeitpunkt nicht mehr als drei Reservationen auf dem gleichen Schiff offen haben.

Reservationen erfolgen nach dem Prinzip „first come – first served“.

Eine Reservation kann geändert (verlängert/verkürzt) oder storniert werden; dabei fallen Gebühren an (siehe Anhang). Eine bestehende Buchung auf ein HZB-Schiff kann ohne Kostenfolge auf ein anderes Schiff übertragen werden (bei gleicher Dauer). Dazu ist das neue Schiff zuerst neu zu buchen, dann das bisher reservierte Schiff zu stornieren und anschliessend eine Mail an ahoi@stiftunghzb.ch zu senden, damit die Annullierungsgebühr storniert werden kann.

Wenn ein Kapitän mit Tarif GA eine Reservation offen hat und das reservierte Schiff nicht nutzt, fallen Gebühren an (siehe Anhang).

6. ÜBERNAHME

Der Kapitän prüft das Schiff vor dem Auslaufen anhand der Checkliste und evtl. des Handbuchs auf Funktionsfähigkeit und Schäden, Vollständigkeit sowie Reinheit & Trockenheit. Allfällige Schäden oder Defizite sind **vor** der Nutzung an den Bootschef zu melden (Telefon oder SMS mit Time Stamp an den Bootschef gemäss Handbuch des Schiffes).

Der Kapitän entscheidet in Eigenverantwortung über die Einsatzfähigkeit des Schiffes.

Der Kapitän konsultiert vor jeder Nutzung den Wetterbericht, beobachtet das Wetter vor Ort und macht sich mit den lokalen Begebenheiten bekannt; insbesondere mit den Häfen und Untiefen seiner geplanten Ausfahrt. Er studiert das Sicherheits-Dispositiv, die Checkliste sowie das Handbuch, welche sich auf jedem Schiff befinden. Die Anweisungen im Handbuch und die Checklisten sind verbindlich.

7. AUSFAHRT

Entsprechend den Bedingungen und dem Meteobericht wählt der verantwortliche Kapitän die Besegelung und/oder den Kurs. Er ordnet frühzeitig das Tragen von Schwimmwesten an und schaltet vorschriftsgemäss die Positionslichter ein.

An Bord befinden sich Schwimmwesten für die zugelassene Personenanzahl. Der Kapitän ist dafür verantwortlich, dass für jede Person an Bord eine funktionsfähige Weste in der korrekten Grösse vorhanden ist. Für Kinder müssen eigene Westen mitgebracht werden.

Das Tragen von Schwimmwesten *ist* bei Starkwindwarnung (40 Umdrehungen pro Minute), in der Nacht, bei Wind über 3 Bft. und bei Wassertemperaturen unter 15 Grad Celsius!) *empfohlen*. Schwimmwesten *tragen ist* bei Sturmwarnung (90 Umdrehungen pro Minute) *Pflicht* auf allen Schiffen.

Der Kapitän ist dafür verantwortlich, dass alle Personen an Bord angemessene Kleider und saubere, nicht färbende Schuhe tragen.

Bei Starkwindwarnung (40 Umdrehungen pro Minute) hat der Kapitän seinen Kurs so zu wählen, dass er innert kurzer Zeit einen schützenden Hafen erreichen kann. Das Wetter ist sehr aufmerksam zu beobachten; wir empfehlen die Konsultation einer (Radar-)Meteo-App (z.B. von MeteoSwiss).

Bei Sturmwarnung (90 Umdrehungen pro Minute) oder bei Windspitzen ab 33 Knoten Windgeschwindigkeit soll der Kapitän umgehend den Heimathafen bzw. den nächstmöglichen Hafen ansteuern; ist das nicht möglich, wettet er auf dem See ab und trifft die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen. Dabei gilt es möglichst viel Lee-Raum zu haben. Gegebenenfalls ist der Anker (oder wenn vorhanden der Treibanker) in voller Länge zu werfen, um die Drift zu minimieren.

Die Stornierung einer Fahrt infolge *starken Windes* hat keine Gebühren zur Folge. Der Kapitän informiert die Stiftung HZB unverzüglich, warum er die Fahrt nicht angetreten hat und legt einen aktuellen Wetterbericht bei. Dabei geht es um den Nachweis von Sicherheitsbedenken infolge des herrschenden Wetters (starker Wind, Sturm, Gewitter).

8. RÜCKGABE / ÜBERGABE

Die Rückgabe erfolgt bis spätestens dem Ende der reservierten Zeit. Zu diesem Zeitpunkt muss das Schiff funktionsfähig, aufgetankt*, sauber & trocken im Hafen oder Bootshaus sein. Die dafür erforderlichen Arbeiten sowie das ordentliche Vertäuen des Schiffes müssen innerhalb der reservierten Zeit erfolgen.

Ein Kapitän informiert den Bootschef per Telefon oder SMS sofort über Mängel (d.h. innert 60 Minuten nach Reservationsende; insbesondere über Schäden, Einschränkung der Funktionstüchtigkeit; fehlendes Material), spätestens abends sendet er die Angaben noch per Mail an den Bootschef.

Gibt es einen direkten Folgenutzer, kann der Kapitän diesem das Schiff direkt übergeben. Die beiden Kapitäne sind angehalten, sich vorgängig abzusprechen: Der Name und die Handy-Nummer des Folgenutzers sind im Reservationssystem ersichtlich.

Der Kapitän kontrolliert anhand der auf jedem Schiff vorhandenen Checkliste das Schiff für eine ordentliche Übergabe.

Wer ein Schiff unsachgemäss zurückgibt (z.B. kein Landstrom, unsachgemässe Vertäuerung, Verunreinigung etc.) haftet für die dadurch entstehenden Umtriebe, Schäden, Einnahmefälle und andere Kosten gegenüber der Stiftung HZB sowie geschädigten Folgenutzern.

Kann ein Kapitän die Rückgabezeit nicht einhalten, muss er die Reservation verlängern. Gibt es einen Folgenutzer, ist dieser umgehend und möglichst frühzeitig zu informieren. Der Name und die Handy-Nummer des Folgenutzers sind im Reservationssystem ersichtlich.

Wer ein Schiff zu spät zum Liegeplatz zurückbringt, haftet für die daraus entstandenen Schäden, Umtriebe, Einnahmefälle und Kosten gegenüber der Stiftung HZB sowie geschädigten Folgenutzern. Zusätzlich erhebt die Stiftung HZB eine Gebühr (siehe Anhang).

Eine verspätete Rückgabe von 15 Minuten oder mehr ist innert 12 Stunden an ahoi@stiftunghzb.ch zu deklarieren; unter Angabe von Schiff, Zeit und Grund; ansonsten wird die Schiffsverwendung als „Schwarznutzung“ eingestuft.

Ist einem Kapitän die fristgerechte Rückgabe nachgewiesenermassen aufgrund höherer Gewalt (Naturkatastrophe, Unfall etc.) nicht möglich, wird die Stiftung HZB dies bei der Schadensbemessung berücksichtigen. Änderungen der Windverhältnisse in Richtung und Stärke (mit Ausnahme von Sturmwarnung) sowie leere Batterien oder leerer Tank gelten nicht als höhere Gewalt.

Der Kapitän trägt seine Beobachtungen bei Übernahme und bei Abgabe, Angaben zu seiner Ausfahrt (angelaufene Häfen, Ankerplätze etc.), Motorenstunden bei Übernahme und Abgabe, Menge und Preis des evtl. getankten Treibstoffs ins Fahrtenbuch auf dem Schiff ein und sendet die Tank-Quittung wie bisher zur Gutschrift an den Kassier.

* wie bisher nur auftanken, wenn der Tank halbleer ist

9. UNTERHALT & REPARATUREN

Die Schiffe werden von der Stiftung HZB unterhalten. Wir kennen drei Service Levels:

Der Kapitän ist verantwortlich für die Kontrolle der Funktionsfähigkeit; des Betriebsstoffstands, die Ladung der Akkus sowie für die Reinigung & Trocknung des Schiffes. Er hat die Pflicht, den Bootschef und die Stiftung HZB über allfällige Mängel sofort zu informieren (Service Level 1).

Pannen auf dem Wasser, die den Betrieb des Schiffes verunmöglichen oder einschränken oder die Sicherheit gefährden, werden soweit möglich durch den Kapitän und in Absprache mit dem Bootschef selbst behoben, so dass das Schiff sicher einen Hafen erreichen kann. Bei Notfällen wird die Werft bzw. die Seerettung beigezogen. Das weitere Vorgehen ist umgehend mit dem Bootschef und/oder der Stiftung HZB abzusprechen.

Kleinere Reparaturen sind vom Bootschef oder in Absprache mit diesem durchzuführen z.B. Ersetzen von Schäkeln, Tauwerk, defekten Lampen etc. Dabei sind Original-Ersatzteile einzusetzen (Service Level 2).

Grosse Reparaturen werden in Absprache mit dem Bootschef und gegebenenfalls unter Einbezug der Versicherungen vom Stiftungsrat HZB organisiert (Service Level 3 und 4).

Falls einem Kapitän durch Unterhalt oder Beschaffung von Ersatzteilen Kosten anfallen, werden diese gegen das Einsenden der Belege vergütet.

10. SCHADENFALL / HAFTUNG / VERSICHERUNG

10.1 Schadenfall

Erleidet ein Schiff während der Nutzung einen Schaden oder einen Materialverlust oder verletzt sich eine Person, so ist dies dem Bootschef und dem Stiftungsrat HZB umgehend zu melden (Telefon oder SMS). Die Meldung muss anschliessend schriftlich innert 12 Stunden per E-Mail bestätigt werden an ahoi@stiftunghzb.ch. Bei jedem Unfall mit Personen- oder grösserem Sachschaden muss die Polizei verständigt und zusätzlich ein Unfallprotokoll erstellt und unverzüglich an die Stiftung geschickt werden.

10.2 Haftung

Grundsätzlich haftet der Kapitän, welcher einen Schaden oder Unfall verursacht hat.

10.3 Versicherung

Die Stiftung HZB stellt für alle Schiffe eine Versicherungsdeckung sicher, die folgende Risiken abdeckt:

a) Schiffs-Haftpflichtversicherung zur Deckung von Drittschäden

Garantiesumme für Personen und Sachschäden

Ajax, Frösch, Annie, Flaneur: Fr. 15'000'000

Mona Lisa, Victor: Fr. 5'000'000

Kein Selbstbehalt

Ausschluss von Regress auch bei Grobfahrlässigkeit des Kapitäns

b) Schiffs-Insassen-Unfallversicherung für alle Schiffe

Alle Angaben pro Person:

Todesfall: Fr. 50'000

Invalidität: Fr. 100'000

Taggeld: Fr. 60

(Heilungskosten max. 5 Jahre)

c) Schiffs-Kaskoversicherung zur Deckung von Schäden am Schiff der Stiftung HZB

Versicherungssumme:

Ajax: Fr. 200'000

Frösch: Fr. 200'000

Annie: Fr. 120'000

Mona Lisa: Fr. 50'000

Victor: Fr. 30'000

Selbstbehalt pro Schadenfall: maximal Fr. 2500, berechnet aus Selbstbehalt gemäss Police, plus den durch den Versicherer errechneten Betrag des Bonusverlustes.

Ausschluss von Regress auch bei Grobfahrlässigkeit des Kapitäns.

Versicherungsleistungen, welche die Stiftung erhältlich machen kann, werden auf die Schadenersatzleistung des Kapitäns angerechnet.

Schäden werden nach Ermessen des Stiftungsrates und der Versicherungsgesellschaft repariert.

11. FAIRPLAY / NUTZUNG OHNE RESERVATION / VERGEHEN GEGEN DAS GESETZ

Das Bootsharing der Stiftung HZB funktioniert nur mit der Fairness, Eigenverantwortlichkeit und der Rücksicht der Kapitäne.

Die Stiftung HZB legt grössten Wert auf korrekte und vorbildliche Seemannschaft. Die Stiftung HZB und deren Kapitäne, inklusive der Gäste an Bord, haben Vorbildcharakter.

Bei Nutzung ohne Reservation („Schwarznutzung“) kennt die Stiftung HZB Null-Toleranz. Schwarznutzung führt zum Verlust der Nutzungsberechtigung. Die Stiftung HZB verrechnet dem Kapitän die Nutzung sowie eine Zusatzgebühr (siehe Anhang). Der fehlbare Kapitän haftet vollumfänglich für sämtliche Schäden, Umtriebe, Einnahmenausfälle und Kosten aus der Schwarznutzung.

Nutzung ohne Reservation ("Schwarznutzung") stellt einen Straftatbestand dar. Die Stiftung HZB behält sich vor Strafanzeige zu erstatten.

Bei Vergehen gegen das Binnenschiffahrts- und andere Gesetze sowie für Bussen haftet der Kapitän, auf dessen Namen das Schiff in der fraglichen Zeit reserviert ist (bzw. bei Verwendung ohne Reservation der Nutzer). Die Polizei meldet Bussen oder Anzeigen wegen Verletzung von Regeln und Gesetzen an die Stiftung HZB. Die Stiftung HZB teilt der Polizei Name und Adresse des entsprechenden Kapitäns mit und stellt diesem eine kostendeckende Gebühr für die Aufwendungen der Stiftung HZB in Rechnung (mind. 100 CHF). Die Verfahrensführung mit allen Kostenfolgen obliegt dem Kapitän.

12. DATENSCHUTZ

Die Stiftung HZB respektiert die Datenschutzbestimmungen der Schweiz.

Der Kapitän erlaubt es der Stiftung HZB unter definierten Umständen, dass gewisse persönliche Angaben (Name, Foto, Telefonnummern, E-Mail, Adresse) für andere Kapitäne bzw. Kursteilnehmer ersichtlich sind:

- Im Reservationssystem, sodass diese (insbesondere Vor- und Folgenutzer) mit dem entsprechenden Kapitän direkt in Kontakt treten können.
- Bei Ausbildungs- & Kursausschreibungen sowie Events, damit die Teilnehmenden sich untereinander organisieren können.

13. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnungsstellung erfolgt periodisch. Reklamationen zur Rechnung sind innerhalb von 15 Tagen schriftlich einzureichen, danach gilt die Rechnung als genehmigt. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen, danach werden ein Verzugszins von 1% pro Monat und eine Mahngebühr erhoben.

14. KAUTION

Kapitäne leisten eine Kaution von CHF 2'500, welche Selbstbehalt und Bonusverluste der Vollkaskoversicherung deckt.

Bei Austritt eines Kapitäns zahlt die Stiftung HZB die Kaution innert eines Monats zurück. Wenn mehr als 20 Austritte innerhalb der letzten 12 Monate erfolgten, verlängert sich die Rückzahlungsfrist auf 36 Monate nach Austritt, damit die Stiftung HZB entsprechende Investitionen liquidieren kann.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Im Interesse der ehrlichen und verantwortungsbewussten Kapitäne behält sich die Stiftung HZB das Recht vor, die Nutzung durch Kapitäne, die dieses Sharing-Reglement und die Fairplay-Regeln nicht einhalten, ohne Angabe von Gründen zu verbieten.

Die Stiftung HZB behält sich weiter das Recht vor, nach einem Schadenfall oder schweren Vergehen die Nutzung durch den entsprechenden Kapitän per sofort zu verbieten.

Die Stiftung HZB ist berechtigt, das vorliegende Sharing-Reglement sowie die Tarife und Gebühren sowie alle weiteren allgemein gültigen Bestimmungen jederzeit einseitig zu ändern. Änderungen werden dem Kapitän mit elektronischer Post und mit einer Ankündigungszeit von 30 Tagen mitgeteilt und gelten ab diesem Datum als vom Kapitän zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Kann oder will ein Kapitän die von der Stiftung HZB angekündigten Änderungen nicht akzeptieren, muss er dies der Stiftung vor Ablauf der Frist von 30 Tagen schriftlich mitteilen und auf die weitere Benutzung der Schiffe verzichten. Die Stiftung löscht in diesem Fall bestehende Buchungen dieses Kapitäns umgehend.

Die jeweils verbindliche Fassung des Sharing-Reglements (AGB), der Tarife und Gebühren sind auf www.stiftunghzb.ch publiziert.

TARIFE & GEBÜHREN 2018 gültig ab 1. Mai 2018

Bitte beachte: Die Stiftung HZB betreibt das Boatsharing zum Zwecke des Erhalts der an Zürcher Seen geschaffenen Kulturgüter in Betrieb. Wir sind kein Billigangebot. Du als Nutzer der Boote leistest einen Beitrag an den Erhalt der historischen Boote. Mit dem Ertrag aus dem Boatsharing finanzieren wir die laufenden Kosten des Betriebs der Schiffe und sorgen für deren Werterhaltung. Wir sind non-profit, gemeinnützig und steuerbefreit.

Tarife

	Jahresgebühr (gültig für Kalenderjahr)
GA	CHF 2'500 (für Motor- und Ruderboote)
GAplus	CHF 3'500 (für Motor- und Ruderboote = GA, für MONA LISA = Halbtax)
HALBTAX	CHF 500 (für Motor- und Ruderboote)
BASIC	CHF 0

Sommertarif: 1. April – 31. Oktober

Wintertarif: 1. November – 31. März: 30% Rabatt, der bei Rechnungsstellung abgezogen wird (ist bei der Buchung nicht sichtbar).

Wochenende: Freitag – Sonntag

Aus technischen Gründen sind keine „last-minute-Buchungen“ mehr möglich.

Stunden-/Tagespreise 2018 – BASIC-Tarif – Motorenstunden inbegriffen

Mietdauer	AJAX	ANNIE & FRÖSCH	VICTOR
1 Stunde (Werktag)	60	40	10
Ganzer Tag (Werktag) für Buchungen von 10-24h	500	350	100
1 Stunde (Wochenende)	80	60	10
Ganzer Tag (Wochenende) für Buchungen von 10-24h	700	500	100
Wochenende 2 Tage für Buchungen von 24-48h	1000	750	
Wochenende 3 Tage für Buchungen von 48-72h	1250	900	
2 Werktage für Buchungen von 24-48h	750	500	
3 Werktage für Buchungen von 48-72h	1000	700	
Ganze Woche für Buchungen bis 154h	2200	1600	
Minimale Buchungszeit (1h wird nicht verrechnet)*	2h	2h	2h

*** Die nicht verrechnete Stunde „dient“ zur Übernahme und Kontrolle des Schiffs vor dem Auslaufen und dem Putzen und Kontrollieren des Schiffs vor der Abgabe!**

GA-Tarif (für Motor- und Ruderboote)

Kapitäne mit GA können die Schiffe (Motor- und Ruderboote) frei nutzen. Sie bezahlen höchstens Annullationsgebühren bei Nicht-Nutzung.

Das GA gilt nicht für Nutzungen von HZB-Schiffen auf anderen Seen (z.B. AJAX auf dem Bodensee).

Stunden-/Tagespreise 2018 – HALBTAX-Tarif – Motorenstunden inbegriffen

Mietdauer	AJAX	ANNIE & FRÖSCH	VICTOR
1 Stunde (Werktag)	30	20	5
Ganzer Tag (Werktag) für Buchungen von 10-24h	250	175	50
1 Stunde (Wochenende)	40	30	5
Ganzer Tag (Wochenende) für Buchungen von 10-24h	350	250	50
Wochenende 2 Tage für Buchungen von 24-48h	500	375	
Wochenende 3 Tage für Buchungen von 48-72h	625	450	
2 Werktage für Buchungen von 24-48h	375	250	
3 Werktage für Buchungen von 48-72h	500	350	
Ganze Woche für Buchungen bis 154h	1100	800	
Minimale Buchungszeit (1h wird nicht verrechnet)*	2h	2h	2h

Tarife MONA LISA 2018

Mietdauer	ML-Kapitäne ¹	ML-Halbtax ² oder GAplus ³
1 Stunde (Werktag)	30	15
Ganzer Tag (Werktag) für Buchungen von 11-24h	300	150
1 Stunde (Wochenende)	40	20
Ganzer Tag (Wochenende) für Buchungen von 11-24h	400	200
Wochenende 2 Tage für Buchungen von 24-48h	600	300
Regatta pro Tag ⁴	200	100
Abendtraining SCPf	100	50
Minimale Buchungszeit (1h wird nicht verrechnet)*	2h	2h

*** Die nicht verrechnete Stunde „dient“ zur Übernahme und Kontrolle des Schiffs vor dem Auslaufen und dem Putzen und Kontrollieren des Schiffs vor der Abgabe!**

¹ Auch für Fahrten für Mitglieder, Sponsoren, Partner

² Nur als Geschenk für eine Spende von 5'000 oder 10'000 CHF an die Unterwassersanierung 2017/18

³ Kapitäne mit GA (für Motor- und Ruderboote) können für CHF 1'000 pro Kalenderjahr ihr GA zum Halbtax MONA LISA (GAplus) upgraden

⁴ MONA LISA nimmt an allen Regatten des OBCZ (Frühlingsregatta Rapperswil, Oldfashion Race ZYC und Kreuzerpokal Horgen), am RUF-Langstreckencup des Zürcher Segelverbands, an den Clubregatten des YCR und an den Abendtrainings des Segelclubs Pfäffikon SZ teil. Die Crew übernimmt in der Regel die Kosten (nach Absprache mit dem Kapitän). Crewmitglieder von Sailbox bezahlen CHF 80 pro Tag/ CHF 40 pro Abend fürs Mitsegeln direkt an den Kapitän.

GEBÜHREN

KAUTION

CHF 2'500 für Selbstbehalt und Bonusverluste Schiffs-Kaskoversicherung (gemäss Art. 10.3.c), spätestens nach der AJAX-Prüfung einzuzahlen

STORNIERUNG

- für BASIC- und HALBTAX-Kapitäne:
 - CHF 0 in den ersten 4 Stunden nach einer Buchung
 - CHF 20 bis 3 Tage vor Nutzungsbeginn
 - CHF 100 in den 72 Stunden vor Nutzungsbeginn
- Stornierung bzw. Nichtnutzung durch GA-Kapitän:
 - CHF 50 in den 72 Stunden vor Nutzungsbeginn
 - CHF 100 falls ein GA-Kapitän reserviert hat, aber keine Ausfahrt macht
- *Umbuchung einer bestehenden Reservation auf ein anderes Schiff der Stiftung ist bei gleicher Dauer der Ausfahrt am selben Datum kostenlos. Zuerst „neues“ Schiff buchen, dann zuerst gebuchtes Schiff annullieren und Mail an ahoi@stiftunghzb.ch senden, damit Stornogebühr gelöscht werden kann.*

NICHT-MELDEN EINES SCHADENS ODER MANGELS

Beim 1. Mal: CHF 200 plus Reparatur und Folgekosten

Beim 2. Mal: CHF 400 plus Reparatur und Folgekosten

Beim 3. Mal: Verbot der weiten Nutzung plus Verrechnung aller Kosten

REPARATUREN & REINIGUNG

Muss das Schiff durch die Stiftung gereinigt und/oder repariert werden, so werden dem Verursacher die Kosten der Reparatur bzw. Reinigung sowie allfällige Folgekosten verrechnet (Einnahmenausfälle, Umtriebe, geschädigte Folgenutzer etc.). Die Stiftung berechnet folgende Tarife:

- Ausserordentliche Fahrt zum Schiff nach Aufwand; minimal CHF 50
- Arbeit pro Person/Stunde CHF 100; minimal 1h

VERSPÄTETE RÜCKGABE

Zusatzgebühr von CHF 25 pro angebrochene Viertelstunde.

Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Gebühr.

Zusätzlich Verrechnung der entstandenen Kosten (Einnahmenausfälle, Umtriebe, geschädigte Folgenutzer etc.)

SCHWARZFAHREN – NUTZUNG OHNE GÜLTIGE RESERVATION

Verbot der weiteren Nutzung

Verrechnung einer Zusatzgebühr von CHF 100 pro angebrochener Stunde & aller Folgekosten

MAHNGBÜHR

- Erste Mahnung CHF 25
- weitere Mahnungen je + CHF 50